

Satzung
der Ortsgemeinde Altendiez
vom 23.04.97

**über die Einbeziehung der Wegeparzellen Flur 7, Parzelle 79 sowie
Flur 6, Parzelle 142/1, 356/142 und 357/142**

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I, S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert am 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altendiez in seiner Sitzung am 21.02.1997 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Wegeparzelle in der Gemarkung Altendiez, Flur 7, Flurstück 79 sowie Flur 6, Flurstücke 142/1, 256/142 und 357/142, wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Seine bisherige Widmung und die sich darauf ergebenden Benutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 23.04.97

(Robert Wiederstein)
Ortsbürgermeister